



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2021
(OR. en)

14741/21

AGRI 611
AGRIFIN 153
AGRIORG 142
FOOD 60
DENLEG 98
PECHE 473

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 13761/21 + ADD 1-3

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Notfallplan zur Gewährleistung der
Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten
– *Billigung*

Die Anlage enthält einen Entwurf von Schlussfolgerungen zum oben genannten Thema, über den der Sonderausschuss Landwirtschaft am 6. Dezember 2021 Einvernehmen erzielt hat, im Hinblick auf die Billigung dieser Schlussfolgerungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 12./13. Dezember 2021.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Notfallplan zur Gewährleistung der
Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten**

Der Rat der Europäischen Union —

UNTER HINWEIS AUF

- die im Vertrag verankerten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in Bezug auf die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit;
 - die strategische Vorausschau 2020 der Kommission, deren Schwerpunkt auf dem Thema Resilienz lag;
 - die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, in denen der Rat die Absicht der Kommission begrüßte, einen Notfallplan auszuarbeiten, mit dem die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in Krisenzeiten sichergestellt werden soll;
 - die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 2021¹ zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen, die darauf abzielen, die kollektive Reaktion der EU auf künftige Krisen zu verbessern, indem insbesondere das sektor- und grenzübergreifende Krisenmanagement verbessert und gleichzeitig betont wird, dass krisenbezogene Maßnahmen zeitlich begrenzt, verhältnismäßig und umfassend koordiniert sein sollten, damit das normale Funktionieren des Binnenmarkts so bald wie möglich wiederhergestellt werden kann —
1. **BEKRÄFTIGT** die strategische Rolle der Landwirtschaft, der Fischerei, der Aquakultur und des Lebensmittelsektors der EU bei der Gewährleistung einer ausreichenden und abwechslungsreichen Versorgung der Bevölkerung mit sicheren, nahrhaften, erschwinglichen und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln zu jeder Zeit, auch in Krisenzeiten, und die Bedeutung des Binnenmarkts in dieser Hinsicht, durch den der freie Verkehr von Waren, Personen, lebenden Tieren, Dienstleistungen und Kapital sichergestellt wird;

¹ Dok. 13780/21.

2. **ERKENNT AN**, dass die Kapazität der Produktion und der Vertrieb von Lebensmitteln über die Lebensmittelversorgungskette zunehmend von Unsicherheit sowie Preis- und Angebotsschwankungen betroffen sind, die sich insbesondere aus dem Klimawandel und damit verbundenen extremen Wetterereignissen, der Umweltzerstörung, Fragen der Pflanzen- und Tiergesundheit und der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit wichtiger Betriebsmittel (d. h. Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Düngemittel, Energie, Arbeitskräfte usw.) sowie aus Risiken außerhalb der Lebensmittelsysteme ergeben;
3. **BETONT**, dass das Lebensmittelsystem der EU seine Widerstandsfähigkeit und sein reibungsloses Funktionieren während der COVID-19-Pandemie unter Beweis gestellt hat, obwohl in einigen Sektoren Probleme infolge gesundheitsbezogener Maßnahmen, kurzfristiger Probleme beim Personen- und Warenverkehr, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Verpackungsmaterial, und der Schließung der Gastronomie auftraten;
4. **ERKENNT AN**, dass durch rasche und koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene wie sogenannte „Green Lanes“, die Mobilität von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften, zusätzliche EU-Unterstützung, angepasste Vorschriften über staatliche Beihilfen, offene Handelsströme, Transparenz und Kommunikation die dringlichsten anfänglichen Schwierigkeiten überwunden werden konnten; **STELLT** jedoch **FEST**, dass die COVID-19-Pandemie verbesserungsbedürftige Bereiche aufgezeigt hat, die angegangen werden sollten, um die Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsektors weiter zu verbessern und einen integrierten Ansatz sowohl auf EU-Ebene als auch in Zusammenarbeit mit Drittländern zu ermöglichen;
5. **IST SICH EINIG**, dass eine verstärkte sektor- und grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit auf EU-Ebene von wesentlicher Bedeutung ist, um wirksam auf Krisen reagieren zu können, einschließlich Krisen im Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgung und der Ernährungssicherheit, und **UNTERSTREICHT**, dass die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU geachtet werden müssen und dass auf geeigneten bestehenden EU-Mechanismen aufgebaut werden muss und diese gestärkt werden müssen, ohne dass es dabei zu Doppelarbeit und Überschneidungen kommt;
6. **BEGRÜßT** die Mitteilung der Kommission über einen Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten, dessen Schwerpunkt auf der Vorsorge liegt und mit dem Mängel ermittelt und das Krisenmanagement verbessert werden sollen;

7. **IST SICH EINIG**, dass der bestehende politische Rahmen der EU für die Lebensmittelversorgung, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik, bereits ein breites Spektrum an Maßnahmen umfasst, mit denen die Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsektors durch wirksame und rechtzeitige Reaktionen auf Krisensituationen erhöht werden soll; **WEIST DARAUF HIN**, dass die Krisenreaktionsmaßnahmen der GAP bei der jüngsten Reform nicht überarbeitet wurden, und **ERKENNT** die auf der Ebene der Mitgliedstaaten eingerichteten Präventions- und Krisenmechanismen **AN**, einschließlich freiwilliger Ansätze für strategische Reserven in einigen Mitgliedstaaten;
8. **TEILT DIE AUFFASSUNG**, dass weitere Maßnahmen auf EU-Ebene auf diesen politischen Instrumenten aufbauen sollten, und **IST SICH EINIG**, dass Maßnahmen auf EU-Ebene darauf ausgerichtet sein sollten, die Koordinierung zu verstärken und die Notfallplanung im Bereich der Vorsorge zu verbessern, unter anderem durch den Austausch von Beispielen bewährter Verfahren auf nationaler oder regionaler Ebene;
9. **UNTERSTÜTZT** in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, einen ständigen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (*European Food Security Crisis preparedness and response Mechanism*, EFSCM) einzurichten, an dem Behörden aus den Mitgliedstaaten sowie – in der noch festzulegenden angemessenen Form – jene Drittländer, deren Lebensmittelversorgungskette in die der EU integriert ist, sowie Interessenträger, die alle Stufen der Lebensmittelkette vertreten, und Sektoren, die das Funktionieren der Kette unterstützen, und Industriezweige, die Betriebsmittel oder verschiedene für die Lebensmittelerzeugung benötigte Güter oder Materialien bereitstellen, beteiligt sind;
10. **BEKRÄFTIGT**, dass das Subsidiaritätsprinzip und die Besonderheiten der Mitgliedstaaten bei der Organisation der Notfallplanung auf nationaler und europäischer Ebene berücksichtigt werden sollten, einschließlich bei der Benennung einer einzigen Behörde je Mitgliedstaat für Koordinierungs- und Kontaktzwecke, und **BETONT**, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden werden muss;
11. **IST SICH EINIG**, dass die Kommission die im Rahmen des EFSCM eingesetzte Expertengruppe regelmäßig einberufen und den EFSCM im Falle einer Krise, die die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in der EU gefährden, unverzüglich und so oft wie nötig aktivieren soll;

12. **BEGRÜBT** die Absicht der Kommission, eine Studie durchzuführen, um die Risiken, Schwachstellen und kritischen Infrastruktureinrichtungen der Lebensmittelversorgungskette zu untersuchen, auch in Bezug auf Grund- oder Rohstoffe, bei denen die EU auf eine begrenzte Anzahl von Quellen angewiesen ist oder bei denen die Erzeugung in der EU hochgradig unzureichend ist, wobei die nationalen Sicherheitsvorschriften der Mitgliedstaaten zu beachten und eine angemessene Behandlung sensibler oder vertraulicher Informationen sicherzustellen ist;
13. **IST SICH EINIG**, dass darüber nachgedacht werden muss, wie die ermittelten Risiken und Schwachstellen überwunden oder gemindert werden können, einschließlich struktureller Probleme, die die Lebensmittelversorgungsketten gefährden, etwa Probleme aufgrund des Klimawandels und die spezifische Gefährdung von Primärerzeugern. Die besondere Situation der EU-Gebiete, die in Krisenzeiten am stärksten von Störungen betroffen sind, darunter die Gebiete in äußerster Randlage², abgelegene Gebiete oder Berggebiete, Inseln und Inselstaaten, sollte berücksichtigt werden;
14. **ERKENNT AN**, dass in Erwägung gezogen werden sollte, die bestehende Marktbeobachtungsstelle für die Agrar- und Fischereimärkte um spezifische Dashboards zur Überwachung der Lebensmittelversorgung und der Ernährungssicherheit zu ergänzen, und – angesichts der Verknüpfungen mit den internationalen Märkten – dass das Agrarmarkt-Informationssystem (AMIS) eine wichtige Rolle spielt;
15. **BEGRÜBT** die Absicht, den EFSCM Empfehlungen zur besseren Diversifizierung der Versorgungsquellen aus kürzeren und langen Lebensmittelversorgungsquellen und zu Leitlinien für die Krisenkommunikation über Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit ausarbeiten zu lassen; **ERKENNT** gleichzeitig **AN**, wie wichtig offener, transparenter und regelbasierter Handel und eine marktorientierte gemeinsame Agrarpolitik in dieser Hinsicht sind; und **ERSUCHT** die Kommission, die Methode für die Ausarbeitung solcher Empfehlungen in den Sitzungen der Expertengruppe zu erläutern;
16. **NIMMT KENNTNIS** von der Absicht der Kommission, eine Studie über die Rolle der Informationstechnologien zur Verbesserung der Markttransparenz, insbesondere in Krisenzeiten, durchzuführen; und **IST SICH EINIG**, dass es auch von Vorteil ist, ein Netz von Korrespondenten aus den einschlägigen Organisationen des Privatsektors zu schaffen und gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen zum Schutz sensibler Informationen zu ergreifen;

² Der Situation der Regionen in äußerster Randlage wird in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen.

17. **BETONT**, wie wichtig eine verbesserte strategische Kommunikation und Krisenkommunikation ist; und **ERKENNT AN**, dass es wichtig ist, Informationen auszutauschen, zum Beispiel durch regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Vorsorge, einschließlich des globalen Kontexts, und über Tätigkeiten des EFSCM an die EU-Organen, wobei die Sicherheitsbewertung der Mitgliedstaaten zu beachten ist;
 18. **BEKRÄFTIGT**, wie wichtig eine frühzeitige, regelmäßige und transparente Kommunikation mit Interessenträgern und der Öffentlichkeit ist, um Desinformation und Manipulation von Informationen zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
-